



Teilnahmebedingungen Schöne Bescherung GmbH

§ 1 Anmeldung/ Bewerbung

Die Bestellung des Standes erfolgt ausschließlich unter Verwendung des Bewerbungsformulars. Der Bewerber ist bis 8 Tage an seine Bewerbung nach Einsendung gebunden, sofern nicht inzwischen eine Zusage erfolgt ist. Die Übermittlung des ausgefüllten Formulars kann per E-Mail an kontakt@schoene-bescherung.info oder per Post an Schöne Bescherung GmbH, Hedelfingerstr. 103, 70327 Stuttgart erfolgen.

§ 2 Anerkennung

Mit der Bewerbung erkennt der Aussteller die Ausstellungsbedingungen als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Ausstellung Beschäftigten an. Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnungen sind einzuhalten.

§ 3 Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller entscheidet die Schöne Bescherung GmbH. Der Veranstalter ist berechtigt, Bewerbungen abzulehnen. Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind. Die Messeleitung ist berechtigt, eine Entlassung aus dem Vertrag vorzunehmen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. Auch in diesem Fall ist die Rücktrittsgebühr zu entrichten.

§ 4 Änderungen -höhere Gewalt -

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Ausstellung unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind berechtigen diesen

a) die Ausstellung vor Eröffnung abzusagen.

Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25% der Rechnungssumme als Unkostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Unkostenbeitrag auf 50%.

Muss die Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, ist die Rechnungssumme in voller Höhe zu bezahlen.

b) die Ausstellung zeitlich zu verlegen.

Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen von ihnen bereits fest belegten Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen. Sie haben die bei a) festgelegten Unkostenbeiträge zu bezahlen.

c) die Ausstellung zu verkürzen.

Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Rechnungssumme tritt nicht ein. In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen sorgfältig abwägen und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

§ 5 Rücktritt

Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise ein Rücktritt zugestanden, so sind EUR 100 bei Rücktritt fällig. Bei Rücktritt später als acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind 50% der Rechnungssumme und später als drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn 100% der Rechnungssumme als Unkostenentschädigung zu entrichten. Die Messeleitung kann die Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Die Rücktrittsgebühr wird unabhängig davon fällig ob die Fläche wieder vermietet wird.

§ 6 Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch die Messeleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema gegeben sind. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat die Messeleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung an Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messeleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise an Dritte unter zu vermieten oder sonst zu überlassen oder ihn zu tauschen. Die von der Messeleitung genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig.

§ 8 Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

§ 9 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsbeträge sind zu 50% innerhalb von zwanzig Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis sechs Wochen vor Eröffnung fällig. Rechnungen, die später wie sechs Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind in voller Höhe sofort fällig.

§ 10 Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für Jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien der Messeleitung sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der

vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Messeleitung. Die Messeleitung kann verlangen, dass Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist, geändert oder entfernt werden.

§ 11 Werbung auf der Veranstaltung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeträgersachen und die Ansprache von Besuchern ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen jeder Art - auch zu Werbezwecken - durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden.

§ 12 Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Standaufbau bis spätestens einer Stunde vor Eröffnung fertig zu stellen. Alle für den Aufbau, insbesondere der Dekoration, verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar (B1-Norm) sein. Die Verwendung von Stroh, Tannengrün oder ähnlichen Materialien sowie das Rauchen, brennende Kerzen und jegliche Art offenen Feuers ist unzulässig. Ebenso der Verkauf von Speisen und Getränken (ausgenommen Gastronomiestände im Außenbereich).

§ 13 Standbetreuung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten Produkten zu belegen. Die Schöne Bescherung GmbH sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messeschluss vorgenommen werden.

§ 14 Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden. Der Abbau hat innerhalb der angegebenen Abbauzeit zu erfolgen. Für Beschädigung des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Der Ausstellungsstand ist im ursprünglichen Zustand spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin zurückzugeben.

§ 15 Stromanschluss

Die allgemeine Beleuchtung der Halle geht zu Lasten des Veranstalters. Die Buchung eines Stromanschlusses ist Pflicht, um eine optimale Beleuchtung der eigenen Ausstellungsfläche zu gewährleisten. Die Messeleitung haftet nicht für Unterbrechung oder Leistungsschwankungen der Stromversorgung.

§ 16 Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich, dies gilt auch während der Auf- und Abbauphasen, vor Beginn und nach Ende der Messe. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Messeleitung zulässig.

§ 17 Haftung und Versicherung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut und an der Standausrüstung sowie

Folgeschäden. Der Veranstalter haftet nur für Sach- und Personenschäden, für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann. Es wird dem Aussteller nahegelegt, sein Ausstellungsgut und seine Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

§ 18 Ausschank/Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln

Das Recht zum Verkauf von Getränken obliegt ausschließlich dem Veranstalter und des Caterers der Halle. Speisen dürfen nur angeboten werden, wenn diese im Antrag auf Zulassung enthalten waren und vom Veranstalter zugelassen sind. Das kulinarische Angebot muss im Vorfeld mit dem Veranstalter abgestimmt werden. Die Gastronomie befindet sich ausschließlich auf dem Vorplatz der Halle. Ein Kontingent im Wert von EUR 50 ist für das Schöne Bescherung Team zur Verfügung zu stellen. Im Innenbereich der Halle können an den Ständen Verkostungen von Nahrungs- und Genussmitteln stattfinden.

§ 19 Foto- und Filmaufnahmen

Für Marketingzwecke behält sich der Veranstalter vor, während der Veranstaltung Foto- und Filmaufnahmen durchführen zu lassen. Durch die Anmeldung wird bestätigt, dass dieser Handlung zugestimmt wird. Die Foto- und Filmaufnahmen werden nur im Zusammenhang der Schöne Bescherung GmbH verwendet.

§ 20 Hausordnung

Die Messeleitung übt das Hausrecht im Ausstellungsgelände aus. Sie kann eine Hausordnung erlassen. Übernachtungen im Gelände sind nicht gestattet.

§ 21 Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens zwei Wochen nach Schluss der Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

§ 22 Änderungen

Von den Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung.

§ 23 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.